

## - Zusammenfassung -



# Lärmaktionsplan der Gemeinde Hatten zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Auftraggeber: Gemeinde Hatten  
Hauptstraße 21  
26209 Hatten

Projekt-Nr.: 3365-18.rem

Datum: 17.12.2018

Ausführung: Dipl. Phys. Hermann Remmers, itap GmbH

Berichtsumfang: 10 Seiten (9 Seiten Text, 1 Seite Anhang)

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Hatten

Gemeindeschlüssel: 03 4 58 009

Ansprechpartner: Gerold Heidler, Frederik Kapels

Adresse: Hauptstraße 21, 26209 Hatten

Telefon: 04482-922-0

Fax: 04482-922-101

E-Mail: [gemeinde.hatten@hatten.de](mailto:gemeinde.hatten@hatten.de)

Internet: <http://www.hatten.de>

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Hatten liegt im Landkreis Oldenburg am Nordwestrand des leicht hügeligen Naturparks Wildeshauser Geest und ist zum Teil durch großflächige Waldbestände geprägt. Großgeografisch befindet sich die Gemeinde Hatten in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.

Zur Gemeinde Hatten gehören die Ortschaften (gestaffelt nach der Einwohnerzahl) Sandkrug, Streekermoor, Kirchhatten (Gemeindeverwaltung), Hatterwüstring, Sandhatten, Munderloh, Dingstede, Tweelbäke-Ost, Sandtange, Schmede sowie Bümmerstede-Ost.

Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt ca. 103,8 km<sup>2</sup>, davon werden ca. 6.115 ha landwirtschaftlich genutzt. Der Rest besteht im Wesentlichen aus Waldflächen (2.550 ha inkl. Staatsforsten), Wasserflächen (14 ha), Ödländereien (113 ha) sowie Hof- und Gebäudeflächen (201 ha). Die Gemeinde Hatten hat rund 14.100 Einwohner und es sind ca. 6.700 Wohnungen<sup>1</sup> vorhandenen. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von rund 136 Einwohnern je km<sup>2</sup>.

Als Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde Hatten sind die Bundesautobahnen A 28 und A 29 zu nennen. Die A 28 verläuft entlang der nördlichen Gemeindegrenze und verbindet die Großstädte Oldenburg und Bremen miteinander. Der Straßenverlauf der A 28 liegt teilweise auf dem Gemeindegebiet und teilweise außerhalb des Gemeindegebiets.

---

<sup>1</sup> Strategische Lärmkartierung 2018, 3. Stufe – Hauptverkehrsstraßen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Stand 04/2018

Durch das nordwestliche Gemeindegebiet verläuft weiterhin die Bundesautobahn A 29 mit einer Teilstücklänge von ca. 5 km. Von Wilhelmshaven über Oldenburg kommend stößt sie in der Ahlhorner Heide auf die A 1.

Die Länge der oben genannten Hauptverkehrsstraßen auf dem Gemeindegebiet beträgt insgesamt 12,2 km. Folgende durchschnittliche tägliche Verkehrsmengen (DTV) sind auf den zu betrachtenden Straßenabschnitten der Verkehrsmengenkarte<sup>2</sup> (gerundet auf volle 100) zu entnehmen:

- **BAB - A 28:** DTV 52.300 – 57.700 Kfz/Tag  
(Schwerverkehranteil > 3,5 t: 5.700 – 6000 Kfz/Tag)
- **BAB - A 29:** DTV 28.200 – 31.300 Kfz/Tag  
(Schwerverkehranteil > 3,5 t: 3.400 – 3.800 Kfz/Tag)

Durch das Gemeindegebiet mit Bahnhof in Sandkrug führt auch die Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück, auf der im Wesentlichen die Nordwest Bahn verkehrt. Für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung an den Schienenstrecken des Bundes ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>3</sup> (BImSchG) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. In der Gemeinde Hatten gehört die Strecke Oldenburg-Osnabrück aber nicht zu den Haupteisenbahnstrecken, die zu kartieren sind.

Vom Fluglärm entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie ist die Gemeinde Hatten nicht betroffen.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>3</sup> (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Immissionsgrenz- und -richtwerte sind in der Anlage zusammengefasst dargestellt. Die in der Anlage aufgeführten Immissions-

---

<sup>2</sup> Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), herausgegeben 2017.

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), vom 18.Juli 2017 (BGBl. I S. 2771 -2773)

grenz- und -richtwerte sind aber nicht direkt vergleichbar mit den in der EU-Lärmkartierung verwendeten Lärmindizes  $L_{DEN}$  (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) und  $L_{Night}$  (Nacht-Lärmindex). Sie können daher nur als Orientierungshilfe bei der Bewertung der Lärmsituation dienen. Zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte sind im Einzelfall deshalb Berechnungen nach nationalen Vorschriften und Richtlinien für den jeweiligen Immissionsort erforderlich.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

**Tabelle 1:** Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde Hatten, auf die nächste Hunderterstelle gerundet (Stand: 06.04.2018).

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Zeitraum: 24 Stunden ( $L_{DEN}$ )			Zeitraum: 22 Uhr bis 6 Uhr ( $L_{Night}$ )		
Pegelklassen dB(A)		Anzahl belasteter Menschen	Pegelklassen dB(A)		Anzahl belasteter Menschen
von	bis		von	bis	
> 55	60	1.100	> 50	55	600
> 60	65	400	> 55	60	200
> 65	70	100	> 60	65	0
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		1.600	Summe		800

**Tabelle 2:** Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Hatten (Stand: 06.04.2018)

Zeitraum: 24 h $L_{DEN}$ in dB(A)	Vom Lärm durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
> 55	12,1	800	0	0
> 65	3,7	100	0	0
> 75	1,1	0	0	0
Summe	16,9	800	0	0

\*Anzahl der belasteten Einzelgebäude

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 1.100 Personen und somit 7,8 % der Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Hatten durch Umgebungslärm von über 55 dB(A) ( $L_{DEN}$ ), verursacht durch die Hauptverkehrsstraßen, betroffen.

Von hohen Belastungen mit Pegeln über 65 dB(A) ( $L_{DEN}$ ) bzw. über 55 dB(A) ( $L_{Night}$ ) sind 100 bzw. 200 Personen durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen betroffen. Dies entspricht 0,71 % bzw. 1,4 % (nachts) der Gesamtbevölkerung der Gemeinde Hatten. Hier könnte potenziell eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung<sup>4</sup> vorliegen.

Einer höheren Belastung, bei der potenziell eine Überschreitung der Lärmsanierungswerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)<sup>5</sup> nicht auszuschließen ist, sind nur einige wenige Bewohner der Gemeinde Hatten ausgesetzt (s. 2.3).

Sehr hohen Belastungen durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen mit über 70 dB(A) ( $L_{DEN}$ ) bzw. über 60 dB(A) ( $L_{Night}$ ), bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen<sup>6</sup> in Betracht kommen, sind in erster Hinsicht keine Bewohner der Gemeinde Hatten ausgesetzt.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungswürdigen Situationen

Zur Ermittlung verbesserungswürdiger Lärmsituationen in der Gemeinde Hatten sind die von der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrenstoffe beim GAA Hildesheim (ZUS LLG) im Rahmen der strategischen Lärmkartierung 2018 berechneten und zur Verfügung gestellten Fassadenpegel an einzelnen betroffenen Wohngebäuden verwendet worden. Es wird dabei auf den nächtlichen Pegel ( $L_{Night}$ ) zurückgegriffen, da dieser zum einen den immissionsempfindlicheren Nachtzeitraum betrifft und zum anderen der  $L_{Night}$ -Wert am ehesten dem Nachtwert aus dem Berechnungsverfahren der RLS-90<sup>7</sup> entspricht. Es werden dabei die am stärksten belasteten

---

<sup>4</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269 geändert worden ist.

<sup>5</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665 in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010.

<sup>6</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StVO) vom 23.11.2007.

<sup>7</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990.

Wohngebäude betrachtet, für die ggfs. Lärmsanierungsmaßnahmen<sup>5</sup> in Betracht kommen könnten. Folgende verbesserungswürdige Situationen, die potenziell Lärmprobleme hervorrufen können, sind anhand der berechneten Fassadenpegel ermittelt worden:

- **BAB - A 28:** 10 Personen in zwei Wohngebäuden am Spainweg und am Meyersweg in 26209 Hatten-Munderloh
- **BAB - A 29:** 5 Personen in drei Wohngebäuden am Dachsweg in 26209 Hatten-Streekermoor

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Ausgewiesene Maßnahmen zur Lärminderung, die in der Vergangenheit geplant und durchgeführt wurden, sind nur an der Bundesautobahn A 29 in Form einer ca. 1 km langen Lärmschutzwand im Bereich des Wohngebiets am Döllingsweg in 26209 Hatten- Bümmerstede-Ost vorhanden.

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Für die betrachteten Hauptverkehrsstraßen A 28 und A 29 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an den Hauptverkehrsstraßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser Behörde abgestimmt und erarbeitet werden.

Zur Verbesserung der Lärmsituation im Bereich der unter Punkt 2.3 genannten Wohngebäude will die Gemeinde Hatten im Rahmen einer geplanten Sanierung der betreffenden Straßenabschnitte der A 28 und der A 29 beim Baulastträger darauf einwirken, dass ein lärmindernder Asphalt eingebaut wird. Die Pegelminderung des lärmarmen Asphalts sollte dabei mindestens 3 dB oder mehr betragen.



### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

- Naturschutzgebiete:  
Barneführer Holz und Schreensmoor, Tannersand und Gierenberg, Hatter Holz
- Landschaftsschutzgebiete:  
Mittlere Hunte (unverlärmt Teile), Neu-Osenberge, Staatsforst Alt-Osenberge, Wunderhorn, Oldenburger Sand, Tannersand mit Randgebieten, Dingsteder Gehäge, Twiestholz, Hatter Holz, Korte Heide, Bookholt, Plietenberger Moor, Geer Moor

Bei allen Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, werden die Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmwirkungen**

Die Gemeinde Hatten ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraßen A 28 und A 29 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegen. Daher wird auch zukünftig auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen**

Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen kann nur mit unzureichender Genauigkeit vorhergesagt werden. Im Falle, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als zuständiger Baulastträger eine Fahrbahnsanierung der A 28 bzw. der A 29 im Bereich der höher belasteten Wohnbebauung durchführt und dabei einen lärm mindernden Asphaltbelag einbaut, ist mit einer Reduzierung der Lärmbelastung von ca. 3 dB für alle anwohnenden Personen zu rechnen.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans**

### **4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine vierwöchige Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans von 22.10. – 23.11.2018 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung erfolgte am 13.10.2018, wie ortsüblich, in der Nordwest Zeitung. Durch die vierwöchige Auslegung ist den Bürgern der Gemeinde Hatten die Möglichkeit gegeben worden, sich mit den Inhalten des Lärmaktionsplans auseinanderzusetzen und bei Bedarf Anregungen und Einwendungen schriftlich abzugeben.

### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der vierwöchigen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans sind von drei Bürgern der Gemeinde Hatten Fragen, Anregungen und Einwendungen abgegeben worden. Die Fragen, Anregungen und Einwendungen sind im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme einer Abwägung unterzogen worden. Aufgrund der Ergebnisse der Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Lärmaktionsplan nicht überarbeitet worden.

## **5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans**

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes werden von der Gemeinde Hatten übernommen. Maßnahmen an den Straßen werden, wenn sie zur Ausführung gelangen, vom zuständigen Baulastträger getragen.

## **6 Evaluierung des Lärmaktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.



## **7 Inkrafttreten des Lärmaktionsplans**

### **7.1 Beratung/Beschluss**

Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wurde am 22.08.2018 auf der 9. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Hatten empfohlen.

Der Lärmaktionsplan ist auf der Sitzung des Rates der Gemeinde Hatten am 19.12.2018 beschlossen worden.

### **7.2 Bekanntmachung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 29.08.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung zur Auslegung des Lärmaktionsplanes zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 13.10.2018 in der Nordwest Zeitung. Die vierwöchige Auslegung begann am 22.10.2018 und endete am 23.11.2018.

### **7.3 Veröffentlichung im Internet**

Der Lärmaktionsplan ist im Internet unter folgendem Link einsehbar:

<http://hatten.de/familie-soziales/wohnen-in-hatten.php>

### **7.4 Inkraftsetzung des Lärmaktionsplans**

Hatten, 14.01.2019

gez. Dr. Christian Pundt

.....  
(Bürgermeister)

Anlagen: 1

## Anlage: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/ue/noise/df3/envvt0ec5a/>).

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen und Schienenwege in Baulast des Bundes <sup>A1</sup>		Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV <sup>A2</sup> für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>A3</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>A4</sup>		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung <sup>A5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung										
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	67	57	70	60	57 (58)	47	45	35		
reine Wohngebiete	67	57	70	60	59 (60)	49	50	35	50	35 bzw. 40
allgemeine Wohngebiete	67	57	70	60	59 (60)	49	55	40	55	40 bzw. 45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	72	62	64 (65)	54	60	45	60	45 bzw. 50
Gewerbegebiete	72	62	75	65	69 (70)	59	65	50	65	50 bzw. 55
Industriegebiete							70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>A1</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

<sup>A2</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>A3</sup> Anlage 2 der 16. BImSchV „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)“, in Fassung der Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

<sup>A4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>A5</sup> DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1